

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 23. April 2013
BK 271/13

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; GZ BMUKK-13.480/0006-III/13/2012; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, BMUKK-13.480/0006-III/13/2012, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt die Initiative der *Pädagog/innenbildung Neu*, mit der die Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass die Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs 5a B-VG durch bestausgebildete Pädagog/innen erreicht werden können. Es anerkennt ausdrücklich die Erweiterung der Möglichkeiten, PädagogInnen für umfassendere Altersstufen auszubilden, sie besser auf die Nahtstellen vorbereiten zu können sowie die Aufnahme der Masterstudien auch in den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Pädagogischen Hochschulen. Die richtungsweisende Grundlegung der flankierenden dienstrechtlichen Umsetzung zur Novelle zum Hochschulgesetz wird ebenfalls für sehr positiv gehalten.

Allgemein wird angemerkt, dass das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bedauert, dass die Gelegenheit, unklare oder fehlende *studienrechtliche* Regelungen im Hochschulgesetz (etwa betreffend Aufbewahrungsfristen) mit der vorliegenden Novelle zu bearbeiten oder zu ergänzen, nicht wahrgenommen wurde.

Mit Verwunderung musste das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz feststellen, dass auf die besonderen rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von *ReligionslehrerInnen* bestehen, in der vorliegenden Novelle nicht eingegangen wird. Diese wird zwar als innere Angelegenheit im Sinne von Art 15 StGG an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen bzw an sonstigen privaten Studienangeboten organisiert, für die nur die Regelungen des Hochschulgesetzes betreffend Anerkennung unmittelbar gelten. Im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen privaten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen bzw sonstigen privaten Studienangeboten hat jedoch letztlich der Großteil der Bestimmungen des Hochschulgesetzes unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auch auf die privaten Einrichtungen. Die Berücksichtigung dieser Besonderheiten wird auch in den dienstrechtlichen Umsetzungen zur PädagogInnenbildung Neu notwendig sein.

In diesem Zusammenhang darf auch grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass das mit dem Hochschulgesetz 2005 geschaffene Konstrukt der *Privaten Studiengänge*, die derzeit in der Praxis ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausbildung von ReligionslehrerInnen anerkannt sind, eine Vielzahl von nach wie vor ungeklärten Rechtsfragen aufwirft.

Als ein wesentlicher Punkt wird in diesem Zusammenhang erachtet, dass eine Klarstellung in folgender Frage notwendig ist: Die Absolvierung eines Studiums im Sekundarstufenbereich mit zwei Fächern, von denen eines Religion ist, ist an einer Einrichtung nur für Studierende möglich, für deren Konfession ein Studium an einer privaten Pädagogischen Hochschule in kirchlicher / religionsgesellschaftlicher Trägerschaft angeboten wird, welches sowohl ein kombinierbares literarisches Lehramt als auch die Religionslehrerbildung für die entsprechende Konfession / Religion enthält. Die Einrichtung eines gemeinsamen Studienprogrammes, die dieses Kombinationsstudium auch für Studierende an privaten Studiengängen eröffnen würde, ist bei einer strikten Auslegung des Wortlautes – wenn auch wohl kaum von der Intention des Gesetzes - her gemäß § 35 Z 4 Hochschulgesetz derzeit für private Studiengänge, Hochschullehrgänge oder Lehrgänge mangels ausdrücklicher Regelung nicht möglich. Dies ist unter anderem in Hinblick auf den zunehmenden Bedarf an PädagogInnen mit Migrationshintergrund bedauerlich.

Für die Studiengänge wäre es auch wünschenswert, dass das Hochschulgesetz eine den Pädagogischen Hochschulen inhaltlich von der Grundstruktur her entsprechende Organisation vorsieht (strategisches und operatives Leitungsorgan, Studienkommission).

Es erweist sich in der Praxis als ungünstig, dass die Ausbildung und die Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen, sofern sie an Privaten Studiengängen angeboten wird, organisatorisch getrennt in Studiengängen einerseits und Lehrgängen und Hochschullehrgängen andererseits geführt werden müssen. Organisatorische Verbindungen sollten möglich gemacht werden.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Ad § 7 Abs 1

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 können Studienangebote als Bachelor- und Masterstudium anerkannt werden. In § 7 Abs 1 fehlt in der Aufzählung die Bezeichnung „Privates Bachelor- und Masterstudium“.

ad § 8 Abs 2 „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung“.

Die Tatsache, dass sich die Zuständigkeit der ausbildenden Institutionen im tertiären Bereich für die Lehramtsausbildungen nach den derzeit bestehenden Zuständigkeitsverteilungen richten soll, wird inhaltlich als Grundlage für weitere Entwicklungen für gut gehalten. Leider wird nach Meinung des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz mit der vorliegenden Formulierung – auch aufgrund der systematischen Zuordnung in § 8, der sich nicht auf die Institutionen als solche bezieht – nicht klar ausgedrückt, dass die ausbildenden Institutionen angesprochen sind.

ad § 35 Z 1, 1a und 1b

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Möglichkeit *berufsbegleitender* Studien in § 35 Z 1b für „facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ geschaffen wird. Dringend wird aber ersucht, die gesetzliche Grundlage

für berufsbegleitende Studien – wie im tertiären Bildungsbereich allgemein üblich und etwa im Universitätsgesetz entsprechend verankert – auch allgemein zu schaffen. Derzeit werden Studierende de facto benachteiligt, die berufsbegleitend studieren und dementsprechend länger als sechs Semester bis zum Bachelor-Abschluss brauchen, zB in Hinblick auf das Entstehen der Studienbeitragspflicht nach acht Semestern, auf die Förderungen nach dem StudFördG oder auf die zwingende Exmatrikulation nach zwölf Semestern.

Um die Möglichkeit, Studien formal berufsbegleitend anbieten zu können, wurde vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bereits im Vorfeld der Schaffung der Pädagogischen Hochschulen mit dem Hochschulgesetz 2005 und auch seither regelmäßig ersucht.

ad § 38 Abs 2

Die Ausbildung der ReligionslehrerInnen erfolgt aktuell nicht getrennt nach **Primarstufe und Sekundarstufe**, sondern – sowohl an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen als auch im Rahmen von Privaten Studiengängen - in einem gemeinsamen Studiengang für das Lehramt für Religion an Pflichtschulen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht müssen ReligionslehrerInnen allgemein flexibel eingesetzt werden, um vollbeschäftigt werden zu können, und – insbesondere betreffend den Religionsunterricht kleinerer Kirchen und Religionsgesellschaften – oft auch mehrere Schulstandorte betreuen. Eine Trennung der Ausbildung in Primarstufe und Sekundarstufe würde diese ohnedies schon sehr beanspruchende Situation für die ReligionslehrerInnen weiter verschärfen.

Dazu kommt, dass die – grundsätzlich begrüßenswerte – Verpflichtung zur Kooperation zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten für all jene Kirchen (zB die Griechisch-Orientalische Kirche) und Religionsgesellschaften, die derzeit institutionalisiert ReligionslehrerInnen ausbilden, aber kein entsprechendes theologisches Studienangebot an den österreichischen Universitäten vorfinden, in Österreich (und in der Regel auch im angrenzenden Ausland) nicht durchgeführt werden könnte.

§ 5 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz betreffend die Anerkennung bietet den privaten Einrichtungen die Möglichkeit, „weitere Lehrämter“ zu führen. Es wird ersucht, zu § 38 Abs 2 zu erläutern, dass diese Möglichkeit nach § 5 Abs 1 Z 2 unberührt bleibt und Lehrämter für Religion gemeinsam für die Primar- und die Sekundarstufe angeboten werden können.

ad § 42 Abs 1a

Interkulturelle Kompetenzen sind in der österreichischen Schullandschaft des 21. Jahrhunderts Schlüsselkompetenzen. Sie sind jedoch ohne die Ergänzung durch interreligiöse Kompetenzen –wissenschaftlich nachgewiesen und auch durch zahlreiche praktische Beispiele belegt – letztlich nicht denkbar. Auch in Hinblick auf Art 14 Abs 5a B-VG wird daher angeregt, die Formulierung in § 42 Abs 1a auf „[...] inklusiver und interkultureller / interreligiöser Kompetenzen [...]“ zu erweitern.

ad §§ 80 Abs 8 Z 3 bzw 82c

Wünschenswert wäre eine klarstellende Regelung, dass Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Bestimmungen betreffend die neuen Bachelorstudien mit 1. Oktober 2015 bzw 1. Oktober 2016 begonnen haben, entweder nach den aktuell geltenden Regelungen innerhalb der dafür vorgesehenen maximalen Studiendauer abschließen oder aber in die neu geltenden Curricula optieren können.

ad § 86 Abs 1

Die Einrichtung eines unabhängigen beratenden Organs ua mit der Aufgabe der Begutachtung der Curricula für die PädaogInnenbildung wird begrüßt. Wünschenswert wären – schon auf Gesetzes- und nicht erst auf Verordnungsebene – noch konkretere Vorgaben, nach welchen Kriterien der Qualitätssicherungsrat bei seinen in Z 3 und 4 verankerten Aufgaben vorzugehen hat.

Zu § 83 Abs 1 Z 4 wird um eine klarstellende Ergänzung dahingehend ersucht, dass der Qualitätssicherungsrat Stellungnahmen zu den Curricula der Lehramtsstudien hinsichtlich der berufsrechtlichen Voraussetzungen im Bereich der ReligionslehrerInnenbildung nur hinsichtlich der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen abgeben kann, nicht aber, was die inhaltlichen Anstellungsvoraussetzungen betrifft, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne von Art 15 StGG als innere Angelegenheit geregelt werden.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darf ersuchen, diese Stellungnahme bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.



An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien